

HANSAINVEST Hanseatische Investment- GmbH

Kapstadtring 8
D-22297 Hamburg, Deutschland
Amtsgericht Hamburg HRB 12891

Mitteilung an die Anleger des Fonds

Prime Blended Opportunities Global Anteilklasse P: LU0360961956

Hiermit werden die Anleger des Investmentfonds Prime Blended Opportunities Global darüber informiert, dass zum 17.11.2025 um 0:00 Uhr nachfolgende Änderungen in Kraft treten:

Der Fonds erhält eine weitere Anteilklasse R. Die bestehende Anteilklasse P wird umbeannt in Prime Blended Opportunities I.

Das Verwaltungsreglement wird bzgl. des Geschäftsjahrs korrigiert. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt laut Verwaltungsreglement am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das Rechnungsjahr wird derart korrigiert, dass es mit dem Geschäftsjahr übereinstimmt.

Der Fonds erhält massgeblich folgende Anpassungen im Bereich "Anlagepolitik".

- Es handelt sich teilweise um redaktionelle klarstellende Verbesserungen bzw. um eine Aktualisierung der Formulierungen auf den aktuellen HANSAINVEST-Standard.
- Der Fonds kann maximal 49% des Netto-Fondsvermögens in Anleihen und Zertifikate öffentlicher sowie privater Emittenten investieren, die als Wertpapiere eingestuft sind.
- Bei Anleihen ist ein Mindestrating von B- (S&P und Fitch) bzw. B3 (Moody's) einzuhalten. Anleihen ohne Rating dürfen maximal 5 % des Netto-Fondsvermögens ausmachen.
- Es erfolgt eine Erhöhung der "Emerging Markets Grenze", da hier perspektisch bis zu 30 % investiert werden soll.
- Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente anlegen.

Der geänderte Teil der Anlagepolitik lautet nunmher wie folgt:

"Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Fonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Fonds handelt es sich steuerrechtlich um einen Aktienfonds. Zur Erreichung des Anlageziels wird der Fonds weltweit mehr als 50 % seines Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen eingezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum



- ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote investieren.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist; sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie. Die Investition des Fondsvermögens wird grundsätzlich in Europa bzw. in anderen entwickelten Ländern (sog. "Industrieländer") erfolgen.

Die Gesellschaft darf das Sondervermögen im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (insbesondere Art. 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen anlegen. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden. Die Auswahl kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Generell darf ein OGAW Anteile anderer OGAW und / oder anderer OGA erwerben, wenn wer nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt.. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines OGAW nicht übersteigen.

Der Fonds kann maximal 49% des Netto-Fondsvermögens in zulässige Zertifikate aller Art investieren. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte. Im Fonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR/07-044 handelt. Die strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine "embedded derivatives" (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR/07-044 enthalten.

Der Fonds kann maximal 49% des Netto-Fondsvermögens in Anleihen und Zertifikate öffentlicher sowie privater Emittenten investieren, die als Wertpapiere eingestuft sind.

Bei Anleihen ist ein Mindestrating von B- (S&P und Fitch) bzw. B3 (Moody's) einzuhalten. Anleihen ohne Rating dürfen maximal 5 % des Netto-Fondsvermögens ausmachen.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von Anleihen zu einer Überschreitung der zuvor genannten Anlagegrenze führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre, vorrangig anstreben,



die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der Anlagegrenzen zu erreichen. Zusätzlich gilt, dass es sich um Ratings einer führenden Ratingagentur handelt.

Maximal 30 % des Netto-Fondsvermögens kann in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern investiert werden.

Der Fonds wird nicht in Distressed Securities, Asset Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCos), Collaterized Loan Obligations (CLO) und Collateralized Debt Obligations (CDO) investieren.

Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente anlegen.

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gehalten werden. Der Fonds kann somit zeitweilig bis max. 49 % seines Netto-Fondsvermögens als flüssige Mittel als zulässige Vermögenswerte nach Artikel 41 (1) lit. f) in Summe bei mehreren Banken halten.

Dabei dürfen unter normalen Marktbedingungen höchstens bis zu 20% des Netto-Fondsvermögens in weiteren flüssigen Mitteln, wie Bankguthaben auf Sicht, z.B, Bargeld auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank, die nicht bereits als vorgenannte zulässige Vermögenswerte nach Artikel 41 (1) lit. f) anzusehen sind , über die jederzeit verfügt werden kann, gehalten werden, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Die vorgenannte 20% Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, Beispielsweise unter sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Für den Fonds dürfen Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungs- und Investitionszwecken getätigt werden. Der Handel erfolgt entweder an den o.a. Börsen und geregelten Märkten als auch an nicht geregelten Märkten (OTC). Dies beinhaltet auch börsengehandelte Optionen und Futures. Die Investition in Finanzinstrumenten mit eingebettenden Derivaten ist ausgeschlossen.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte im Sinne des Art. 3 (11) der Richtlinie 2015/2365 EU genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst."

Der Verkaufsprospekt wird gemäß der neusten aufsichtsrechtlichen Änderungen/Ergänzungen angepasst und standardmäßig aktualisiert.



Des Weiteren wird eine turnusgemäße Aktualisierung der Fonds-Liste "Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentvermögen" vorgenommen.

Sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, nehmen wir Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurück, d.h., dass wir keine Kosten für die Rücknahme erheben werden. Bitte richten Sie Ihren Verkaufsauftrag an Ihr depotführendes Institut. Gegebenenfalls fallen bei Ihrem depotführenden Institut Kosten für die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen an.

Der ab dem 17.11.2025 gültige Verkaufsprospekt, das "Basisinformationsblatt" sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.hansainvest.com abgerufen werden.

Hamburg, 17.10.2025

Die Geschäftsleitung HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg